

Ordnung für das Bachelorstudium Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel

Vom 26. November 2012

Vom Universitätsrat genehmigt am 24. Januar 2013

Die Medizinische Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Universitätsstatuts vom 3. Mai 2012¹, folgende Studienordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Bachelorstudium Medizin an der Medizinischen Fakultät (im Folgenden: Fakultät) der Universität Basel.

² Sie gilt für alle Studierenden, die an der Universität Basel im Bachelorstudium Medizin studieren.

³ Einzelheiten des Studiums sind in der Wegleitung zum Bachelorstudium Medizin in der Vertiefungsrichtung Clinical Medicine und der Wegleitung zum Bachelorstudium Medizin in der Vertiefungsrichtung Dental Medicine (im Folgenden: Wegleitung) geregelt². Die Wegleitungen werden von den zuständigen Curriculumskommissionen erlassen und von der Fakultät genehmigt. Die Wegleitungen enthalten keine Auswahlkriterien oder -verfahren, die über diejenigen in dieser Ordnung hinausgehen

Verliehene Grade

§ 2. Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Bachelorstudium den Grad eines Bachelor of Medicine (B Med) bei Wahl der Vertiefungsrichtung Clinical Medicine.

² Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Bachelorstudium den Grad eines Bachelor of Dental Medicine (B Dent Med) bei Wahl der Vertiefungsrichtung Dental Medicine.

Zulassung

§ 3. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Studium sowie der Zuteilung der Studienplätze sind in der Ordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Studium der Medizin an der Universität Basel vom 18. Juni 2009, in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 28. September 2011 und in den vom Rektorat erlassenen Zulassungsrichtlinien geregelt.

² Studierende, die an einer anderen Universität oder Hochschule vom Studium der Medizin, Zahnmedizin oder von einem vergleichbaren Studiengang ausgeschlossen worden sind, sind vom Bachelorstudium Medizin an der Universität Basel ausgeschlossen. Nichtzugelassen wird ausserdem, wer bereits einen Abschluss in der entsprechenden Studienrichtung an einer schweizerischen universitären Hochschule erworben hat.

³ Das Rektorat eröffnet den Studienanwärterinnen bzw. Studienanwärtern den Entscheid über die Zulassung oder Nichtzulassung mittels Verfügung.

Studienbeginn

§ 4. Das Bachelorstudium Medizin beginnt im Herbstsemester.

¹ SG 440.110.

² Die Wegleitung wird hier nicht abgedruckt. Sie kann auf der Homepage der Medizinischen Fakultät der Universität Basel <http://medizin.unibas.ch> eingesehen werden.

Unterrichtssprache

§ 5. Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache gehalten werden.

II. Studium*Vertiefungsrichtungen*

§ 6. Das Bachelorstudium Medizin besteht aus dem Studiengang Medizin mit den Vertiefungsrichtungen Clinical Medicine und Dental Medicine. Die Wahl der Vertiefungsrichtung erfolgt bereits mit der Anmeldung.

² Ein Antrag auf Wechsel der Vertiefungsrichtung nach der Immatrikulation muss jeweils bis spätestens 15. Februar schriftlich beim Dekanat der Medizinischen Fakultät eingereicht werden.

³ Dieser kann nur bewilligt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Erfolgreich abgeschlossenes 1. respektive 2. Studienjahr.
- b) Absolvierter Eignungstest für das Medizinstudium (EMS) mit einem Testwert sowie einem mittleren Rangplatz, der im entsprechenden Jahr auch für einen Studienplatz in der neu gewählten Vertiefungsrichtung qualifiziert hätte. Es ist möglich, den Eignungstest nochmals abzulegen.
- c) Zuteilung eines freien Studienplatzes im entsprechenden Studienjahr gemäss § 16 der Ordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Studium der Medizin an der Universität Basel vom 18. Juni 2009.

Umfang des Studiums

§ 7. Das Bachelorstudium Medizin umfasst studentische Leistungen im Umfang von 180 Kreditpunkten (KP). Dies entspricht einer Regelstudiendauer von drei Jahren. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Studiendauer entsprechend.

Aufbau des Bachelorstudiums

§ 8. Das Bachelorstudium Medizin mit den Vertiefungsrichtungen Clinical Medicine und Dental Medicine umfasst Pflichtveranstaltungen in drei Studienjahren, die je 60 KP umfassen. Das Studium besteht aus Lehrveranstaltungen, die in einem Semester oder als Jahreskurse über zwei Semester angeboten werden.

² Der Übertritt ins nächste Studienjahr setzt das Bestehen der entsprechenden Leistungsüberprüfungen bzw. den Erwerb der 60 KP aus dem vorhergehenden Studienjahr voraus.

³ Studierende der Vertiefungsrichtung Clinical Medicine müssen vor der Anmeldung zu den Leistungsüberprüfungen des 2. Studienjahres ein Pflegepraktikum absolviert haben. Die Anerkennung erfolgt durch die Prüfungskommission. Näheres regelt die Wegleitung.

⁴ Die Lehrveranstaltungen werden mit den zu erwerbenden Kreditpunkten im Vorlesungsverzeichnis angekündigt.

⁵ Es können folgende Lehrveranstaltungsformen angeboten werden:

- a) Themenblock
- b) Basiskompetenzen
- c) Praktikum
- d) Projekt
- e) Seminar
- f) Vorlesung
- g) Kurs

Bestehen des Bachelorstudiums

§ 9. Das Bachelorstudium Medizin in der Vertiefungsrichtung Clinical Medicine ist bestanden, wenn aus den Pflichtveranstaltungen dieser Vertiefungsrichtung je 60 KP aus den drei Studienjahren erworben sind.

² Das Bachelorstudium Medizin in der Vertiefungsrichtung Dental Medicine ist bestanden, wenn aus den Pflichtveranstaltungen dieser Vertiefungsrichtung je 60 KP aus den drei Studienjahren erworben sind.

³ Studierenden, welche die Bestehensanforderungen nicht erfüllen und nicht mehr erfüllen können, wird der Ausschluss vom Bachelorstudium Medizin von der Dekanin bzw. dem Dekan mittels Verfügung mitgeteilt.

III. Leistungsüberprüfungen

Arten der Leistungsüberprüfung

§ 10. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung:

- Schriftliche Prüfung
- Objective structured clinical examination (OSCE)
- Formatives OSCE
- Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen
- Portfolio
- Testatheft

Schriftliche Prüfung

§ 11. Die schriftliche Prüfung dient der Überprüfung kognitiver Fähigkeiten aus den Lehrveranstaltungsformen Themenblock, Praktikum, Seminar, Vorlesung und/ oder einem Kurs. Die schriftliche Prüfung kann durch ein Wahlantwort-Verfahren und/oder Kurzantwortverfahren im Anschluss an die Lehrveranstaltungen am Ende des Semesters erfolgen.

² Eine schriftliche Prüfung dauert höchstens fünf Stunden und wird benotet. Die Dauer wird für jede Prüfung festgelegt und den Kandidatinnen oder Kandidaten frühzeitig bekanntgegeben.

³ Der statistische Kennwert für die Berechnung der Bestehensgrenze wird von der Prüfungskommission festgelegt.

⁴ Unterschiede im Schwierigkeitsgrad der Prüfungen von zeitlich auseinander liegenden Sessions werden bei der Bewertung ausgeglichen. Als Grundlage hierzu dienen die erneut verwendeten Fragen aus früheren Prüfungen.

⁵ Die schriftliche Prüfung wird durch die Examinatorinnen bzw. Examinatoren oder eine von ihnen beauftragte Institution ausgewertet und nach einem im Voraus festgelegten Schlüssel benotet.

⁶ Die schriftliche Prüfung kann bei Nichtbestehen zwei Mal wiederholt werden. Das dritte Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studium.

OSCE (objektiv strukturiertes klinisches Examen)

§ 12. Die objektiv strukturierten klinischen Examen (OSCE) dienen der Überprüfung klinischer Fertigkeiten der Studierenden. Das OSCE kann sich aus Teilprüfungen zusammensetzen.

² Die Leistungen der Studierenden an einer einzelnen Station werden von einer Examinatorin bzw. einem Examinator auf Grund von im Voraus festgelegten Bewertungskriterien beurteilt und benotet oder mit «bestanden» oder «nicht bestanden» (pass/fail) bewertet.

³ Die Gesamtbewertung des OSCE erfolgt benotet oder mit bestanden oder nicht bestanden (pass/fail).

⁴ Die Curriculumskommission bestimmt die Kriterien für die Beurteilung der Leistungen der Studierenden an den einzelnen Stationen und des OSCE insgesamt.

⁵ Die objektiv strukturierten klinischen Examen (OSCE) können bei Nichtbestehen zwei Mal wiederholt werden. Das dritte Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studium.

Portfolio

§ 13. Im Portfolio berichten die Studierenden in Form eines strukturierten Berichts über ihre Lernerfahrungen, die sie in einer dafür von der Curriculumskommission bezeichneten Lehrinheit gemacht haben, oder sie legen dafür eine Leistungsüberprüfung ab.

² Das Portfolio kann schriftliche, mündliche oder audio-visuelle Teilberichte enthalten. Die Beurteilungskriterien sind zu Beginn des Studienjahres von der Curriculumskommission festzulegen und werden den Studierenden zu Semesterbeginn kommuniziert.

³ Die Beurteilungsbogen müssen im Studiendekanat abgegeben werden, welches nach deren Überprüfung die Bewertung mit bestanden oder nicht bestanden (pass/fail) vornimmt.

⁴ Das Portfolio kann bei Nichtbestehen ein Mal durch erneutes Belegen wiederholt werden. Das zweite Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studium.

Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen

§ 14. Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen finden in den von der Curriculumskommission bezeichneten Lehrveranstaltungen statt.

² Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen werden mit bestanden oder nicht bestanden (pass/fail) bewertet.

³ Die lehrveranstaltungsbegleitenden Leistungsüberprüfungen liegen in der Verantwortung der für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden.

⁴ Die lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfung kann erfolgen durch

- a) mündliche Tests,
- b) schriftliche Tests,
- c) computerunterstützte Tests,
- d) Berichte,
- e) Referate,
- f) Seminararbeiten,
- g) aktive Beteiligung.

⁵ Nicht bestandene lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen können ein Mal wiederholt werden. Das zweite Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studium.

Formatives OSCE

§ 15. Das formative OSCE dient der Überprüfung klinischer Fertigkeiten der Studierenden. Es dient der Vorbereitung zum OSCE gemäss § 12.

² Zum formativen OSCE wird zugelassen, wer an den Veranstaltungen Basiskompetenz im Umfang von mindestens 80% teilgenommen hat.

³ Mit der aktiven Teilnahme am formativen OSCE werden die entsprechenden Kreditpunkte erworben.

Testatheft

§ 16. Leistungsüberprüfungen mit dem Testatheft finden in den von der Curriculumskommission bezeichneten Lehrveranstaltungen statt. Mit dem Belegen der Lehrveranstaltungen wird automatisch das Führen der Testathefte vorgenommen.

² Die Dozierenden oder die Kursleiterinnen bzw. Kursleiter bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass die Studierenden die Fertigkeit auf dem dafür vorgesehenen Niveau im jeweiligen Fach erreicht haben.

³ Das vollständige Testatheft muss am Ende des Studienjahres zur Überprüfung abgegeben werden. Die Prüfungskommission nimmt die Bewertung mit bestanden oder nicht bestanden (pass/fail) vor.

⁴ Nicht bestandene Kurse können ein Mal wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studium.

Anmelden, Abmelden, Verschieben, Wiederholen von Leistungsüberprüfungen

§ 17. Mit dem Belegen der Lehrveranstaltungen wird die Anmeldung für die Leistungsüberprüfungen des entsprechenden Studienjahres vorgenommen. Eine Abmeldung ist nur aus einem gewichtigen Grund möglich und muss bis 2 Wochen vor der Leistungsüberprüfung der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich beantragt werden. Die Abmeldung wird bei der Bewertung der Leistungsüberprüfung mit dem Eintrag «nicht erschienen» vermerkt. Bleibt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat ohne Abmeldung oder ohne nachgewiesenen Verhinderungs- oder Abbruchsgrund der Prüfung fern oder setzt sie bzw. er eine begonnene Prüfung nicht fort, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 1 oder fail bewertet.

² Bei Leistungsüberprüfungen, die mit «nicht erschienen» oder als nicht bestanden bewertet wurden, sind die Studierenden automatisch zur entsprechenden Wiederholungsprüfung angemeldet.

³ Fällt eine Wiederholungsprüfung ins nächst folgende Studienjahr, muss die entsprechende Lehrveranstaltung erneut belegt werden.

Leistungsbewertung

§ 18. Studentische Leistungen werden nach dem Prinzip «bestanden» / «nicht bestanden» (pass / fail) oder mit einer Note bewertet.

² Die Notenskala reicht von 6 bis 1, wobei für das Bestehen mindestens die Note 4 erreicht werden muss.

³ Die Benotung einer Leistungsüberprüfung erfolgt in ganzen oder halben Noten. Dabei wird folgender Notenschlüssel verwendet:

ECTS Note A	6,0 ausgezeichnet
ECTS Note B	5,5 sehr gut
ECTS Note C	5,0 gut
ECTS Note D	4,5 befriedigend
ECTS Note E	4,0 genügend
ECTS Note F	3,0 ungenügend
ECTS Note FX	2,0 schlecht
ECTS Note FX	1,0 sehr schlecht

Bachelorurkunde

§ 19. Wer das Bachelorstudium gemäss § 9 bestanden hat, erhält eine von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnete Urkunde mit Angabe des akademischen Grades. Die Urkunde wird mit dem Siegel der Fakultät versehen.

Zeugnis und Diploma Supplement

§ 20. Die erbrachten Studienleistungen werden in einem Zeugnis aufgeführt, in welchem die besuchten Lehrveranstaltungen, die dafür erworbenen Kreditpunkte und Noten ausgewiesen sind.

² Den Studierenden wird zusätzlich ein Diploma Supplement ausgehändigt.

Hilfsmittel für Leistungsüberprüfungen

§ 21. Wenn für Leistungsüberprüfungen Hilfsmittel vorgesehen sind, müssen diese von den jeweiligen Prüfenden frühzeitig vor Beginn der Leistungsüberprüfung angegeben werden.

² Bedürfen Studierende aus medizinischen Gründen besonderer Hilfsmittel oder Massnahmen, müssen diese vor der Leistungsüberprüfung der bzw. dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission angegeben werden.

Unlauteres Prüfungsverhalten

§ 22. Falls eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine Leistungsüberprüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, bei schriftlichen Arbeiten insbesondere durch die unbefugte Verwertung von Inhalten unter Anmassung der Autorenschaft, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden (fail) bzw. wird mit der Note 1,0 bewertet. Die Curriculumskommission kann einen Ausschluss vom Studium im jeweiligen Studiengang beschliessen.

Krankheitsfall

§ 23. Bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ist dem Studiendekanat ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, ansonsten die Prüfung als nicht bestanden gilt und mit der Note 1,0 bewertet wird. Studierende der Vertiefungsrichtung Dental Medicine im 3. Studienjahr richten das Zeugnis an die Prüfungskommission Zahnmedizin.

Einsichtsrecht

§ 24. Im Rahmen eines Rekurses gegen einen Misserfolg in einer Prüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Einblick in die schriftlichen Prüfungsunterlagen gewährt. Dieses Einsichtsrecht unterliegt Einschränkungen. Alle Einschränkungen erfolgen ausschliesslich zur Wahrung des übergeordneten öffentlichen Interesses an reliablen und validen Medizinalprüfungen. Die Einschränkungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Dauer der Einsichtnahme, die Nichtherausgabe gewisser Prüfungsunterlagen und das Verbot, Kopien oder Abschriften anzufertigen. Einzelheiten über Art und Umfang und Organisation des Einsichtsrechts regelt die Wegleitung.

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 25. Über die Anerkennung von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen, welche in einem anderen Studiengang der Universität Basel bzw. einer anderen anerkannten Hochschule erbracht wurden bzw. werden, sowie über die Anerkennung von Kreditpunkten, welche in einem anderen Studiengang der Universität Basel bzw. einer anderen universitären Hochschule erworben wurden bzw. werden, entscheidet die gemäss § 28 zuständige Prüfungskommission auf Antrag der Studierenden unter Berücksichtigung übergeordneter Bestimmungen.

² Den Betroffenen wird die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan mittels Verfügung mitgeteilt. Die Anerkennungsverfügung ergeht von der Fakultät.

Härtefälle

§ 26. In Härtefällen kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren, soweit diese in die Kompetenz der Fakultät fallen.

IV. Zuständigkeiten*Curriculumskommissionen*

§ 27. Die Curriculumskommissionen Humanmedizin und Zahnmedizin sind ständige Kommissionen der Medizinischen Fakultät der Universität Basel. Die Zusammensetzung ist in den Kommissionsrichtlinien geregelt.

² Die Curriculumskommission Humanmedizin ist zuständig für den Bachelorstudiengang Medizin mit der Vertiefungsrichtung Clinical Medicine. Die Curriculumskommission Zahnmedizin ist zuständig für die Vertiefungsrichtung Dental Medicine im 2. Studienjahr und das 3. Studienjahr der Vertiefungsrichtung Dental Medicine.

² Die Curriculumskommissionen sind das strategische Organ für alle curricularen Angelegenheiten im jeweiligen Zuständigkeitsbereich und in diesem Rahmen zuständig für die permanente Anpassung und Sicherung der Qualität der Lehre. Sie nehmen zuhanden der Fakultät Stellung zu sämtlichen Vorschlägen und Richtlinien anderer Gremien, die die Lehre betreffen. Sie nehmen die ihr in dieser Ordnung genannten Aufgaben wahr.

³ Weitere Aufgaben regeln die Kommissionsrichtlinien der jeweiligen Curriculumskommission, welche von der Fakultät erlassen werden.

Prüfungskommissionen

§ 28. Die Prüfungskommissionen Humanmedizin und Zahnmedizin sind ständige Kommissionen der Medizinischen Fakultät der Universität Basel. Die Zusammensetzung ist in den Kommissionsrichtlinien geregelt.

² Die Prüfungskommissionen sind insbesondere zuständig für die Anerkennung von auswärtigen Studienabschlüssen und die Anerkennung einzelner Studienleistungen. Sie nehmen zudem die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr, beaufsichtigen alle weiteren in dieser Ordnung genannten Aufgaben und entscheiden in Rücksprache in allen Fragen der Leistungsüberprüfung, für welche diese Ordnung keine Bestimmungen enthält. Darüber hinaus tragen sie die Verantwortung für die Organisation und den korrekten Ablauf der Leistungsüberprüfungen.

³ Die Fakultät kann auf Antrag der Prüfungskommission Humanmedizin oder Zahnmedizin bestimmte Entscheide an die Studiendekanin bzw. den Studiendekan oder die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission delegieren.

⁴ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Mitglieder der Prüfungskommission Humanmedizin bzw. Zahnmedizin das Recht auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen sowie auf Einsitz bei der Abnahme von Leistungsüberprüfungen.

⁵ Weitere Aufgaben regeln die Kommissionsrichtlinien der jeweiligen Prüfungskommission, welche von der Fakultät erlassen werden.

V. Rechtsmittel*Verfügungen und Rekurse*

§ 29. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag

zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

§ 30. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Bachelorstudium Medizin am 1. August 2013 oder später beginnen oder sich bereits im Bachelorstudium befinden.

Schlussbestimmung

§ 31. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2013 wirksam. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung für das Bachelorstudium Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel vom 23. März 2010 aufgehoben.